



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Auflösung der AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH	22
Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena und Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	23
Wirtschaftsplan der Überbetrieblichen Ausbildungsgesellschaft gGmbH für das Geschäftsjahr 2006	24
Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Hopfenweg“ (ganze Länge)	24

Öffentliche Bekanntmachungen

Widmung von Straßen	24
Planfeststellung für das Bauvorhaben der DB ProjektBau GmbH Umbau Bahnhof „Jena Saalbahnhof“, km 24,350 – 26,183, Strecke (6305), Abzw. Saaleck – Saalfeld in der Stadt Jena	25
Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts	26
Berichtigung der Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde im Amtsblatt Nr. 2/06 vom 12. Januar 2006, Seite 13	28
Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Camburger Straße, Teil II“ der Stadt Jena	29
Ausschusssitzungen	29

Öffentliche Ausschreibungen

Sachbearbeiter/in Widerspruchsbearbeitung	30
Beauftragung Dritter mit Teilaufgaben der Vermittlung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 37 SGB III	30
Bewerbungszentrum	30
Kauf eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20/16	31

Verschiedenes

Plakataktion für Innovationen in Mitteldeutschland - Bewerbungen für IQ Innovationspreis noch bis 15.02.06	32
--	----

Beschlüsse des Stadtrates

Auflösung der AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH

- beschl. am 21.12.2005; Beschl.-Nr. 05/12/18/0381

Dem in der Gesellschafterversammlung der AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH am 27.10.2005 gefassten Beschluss zur Auflösung der AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH wird uneingeschränkt zugestimmt.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.03.2003 den Beitritt der Stadt Jena zur AGO beschlossen. Durch Einzahlung einer Stammeinlage in Höhe von 204.600 € besteht eine Beteiligung von 4,3 % an der Gesellschaft.

Auf der Grundlage eines Beschlusses der Landesregierung zur Straffung und Anpassung der Landesgesellschaften an veränderte Schwerpunkte und Anforderungen wurden in den letzten Monaten Auftragslage und Finanzen auch der 3 Tochtergesellschaften der LEG Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen (AGO, ESK (Entwicklungsgesellschaft Südwest-Thüringen mbH) und ESW (Entwicklungsgesellschaft Südharz-Kyffhäuser)) untersucht.

Anknüpfungspunkt war die sich abzeichnende und sich kontinuierlich verschlechternde Situation der Tochtergesellschaften. Die Ergebnisse sind eindeutig:

Die Auslastung der Gesellschaften ist unterdurchschnittlich, mit Dienstleistungsaufträgen der Gesellschafter kann wegen der bekannt dramatischen Haushaltslage der Kommunen nicht mehr im erforderlichen Umfang gerechnet, die zur Deckung des beim Fortbestand der Gesellschaften erforderlichen Finanzaufwandes mit entsprechender Auslastung der Tochtergesellschaften kann nicht mehr sichergestellt werden. Auch auf Seiten des Hauptgesellschafters LEG, welcher die Tochtergesellschaften in der Vergangenheit geschäftsbesorgerisch mit großen Projekten beauftragt hat, bestehen keine Spielräume für eine Weiterbeauftragung der Tochtergesellschaften.

Das bekanntermaßen die Lebensfähigkeit der Tochtergesellschaften dominierende Abhängigkeitsverhältnis von den Dauerbeauftragungen durch die LEG kann zukünftig nicht mehr durch neue Projekte aufrechterhalten werden. Hinzu kommt, dass ein Großteil der für die LEG von den Tochtergesellschaften erledigten Projekte sich in der Abschlussphase befinden, der Abarbeitungsstand also sehr hoch ist. Die jeweils noch zu erledigenden Restarbeiten werden effizienter von der LEG selbst weitergeführt oder abgeschlossen.

Letztlich ist auch eine komplett veränderte Bedürfnislage entstanden. So kommt beispielsweise der Reaktivierung, Erschließung und Sanierung industrieller Groß- und Altstandorte, die immer sehr viel Kapazitäten erforderte und auch binden konnte, keine große Bedeutung

mehr zu. Auch die Ansiedlung neuer, größerer Investoren bestimmt nicht mehr vordergründig das Bild. Die Zukunft gehört einer differenzierten Wirtschaftsförderung und der Bestandspflege der bereits vorhandenen Wirtschaftsstruktur, zumal diese für die Mehrzahl der neu entstehenden Arbeitsplätze ursächlich ist, und der Mittelstand als tragende Säule des Investitionsgeschehens und des Arbeitsmarktes verstärkt den Mittelpunkt zukünftiger auch wirtschaftspolitischer Bemühungen bildet.

Hierbei wird klar, dass eine neu ausgerichtete, verdichtete Dienstleistungsstruktur erforderlich wird. Das Regionalprinzip des Freistaats und seiner Unternehmen soll dabei weiter aufrechterhalten werden. Es ist eine Zusammenführung von Dienstleistungen der LEG, der TAB und der GfAW in drei neu geplanten regionalen Servicebüros vorgesehen (**Anlage 2**), die in kleinen und auch unter Kostenaspekten effektiveren Strukturen das erforderliche Know-how in den Regionen gebündelt repräsentieren. Im Gegensatz zur bisherigen Situation wird diese Regelung für die Kommunen zu keiner weiteren finanziellen Belastung führen, sondern umgekehrt zu einer spürbaren Kostenentlastung.

Diese Gesamtlage lässt nach übereinstimmender Auffassung der erforderlichen Mehrheit aller Gesellschafter keinen weiteren Spielraum für eine andere Entscheidung als eine solche zur Auflösung der Gesellschaften zu, da ansonsten in absehbaren Zeiträumen mit einer Verzehrung des Stammkapitals gerechnet werden muss. Um das Stammkapital der Gesellschafter nicht weiter zu gefährden, ist auch eine uneingeschränkt und kurzfristig zu treffende Entscheidung unausweichlich.

Das GmbH-Gesetz schreibt vor, dass die Auflösung der Gesellschaft nur mit Zustimmung von mindestens 75 % der Stimmen (nicht der Gesellschafter) durchgeführt werden kann. Sollte diese Mehrheit nicht zu Stande kommen, wird eine Liquidation nicht begonnen. Da aber in Zukunft lt. Aussage der LEG die erforderlichen Aufträge nicht erteilt werden können, wird die Gesellschaft voraussichtlich in die roten Zahlen geraten, die Stammeinlagen angreifen und evtl. so in die Insolvenz geraten. Das hätte zur Folge, dass nicht wie im Fall der Liquidation selbstbestimmt der Geschäftsführer in Zusammenspiel mit den vorhandenen Gremien die Auflösung betreibt, sondern ein vom Gericht bestimmter fremder Insolvenzverwalter. Die Möglichkeit der Rückzahlung von Teilen der Stammeinlage an die Gesellschafter wird so sehr gering.

Aktuelle Situation der AGO

Die Kündigung des Geschäftsbesorgungsvertrages einer Grundstücksverwaltungsgesellschaft aus Hermsdorf mit der AGO führt zu existenziellen Belastungen der wirtschaftlichen Situation der Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH. Durch diese Kündigung ist mittelfristig mit einem Umsatzrückgang von ca. 40 % nur aus diesem Vertragsverhältnis heraus zu rechnen. Mit der Auflösung weiterer Dienstleistungsverträge mit der LEG im Laufe des Jahres 2006 ist zu rechnen. Trotz des im Jahre 2005 durchgeführten Konsolidierungsprozesses mit ent-

sprechenden Personalmaßnahmen ist die Überlebensfähigkeit der AGO unter den genannten Rahmenbedingungen nicht gegeben.

Entscheidungen im Gesellschafterkreis in den Gesellschafterversammlungen vom 27.10.2005

In den am 27.10.2005 in Erfurt durchgeführten Gesellschafterversammlungen wurde unter Gremienvorbehalt bezüglich der noch notwendigen Bestätigung in den Entscheidungsgremien der Gesellschafter (Aufsichtsrat, Kreistag, Stadtrat, etc.) die Auflösung der Tochtergesellschaften der LEG und der Beginn der Liquidation mit dem 01.01.2006 beschlossen.

Verfahrensablauf mit Einleitung der Liquidation

Das Verfahren folgt den Regelungen in §§ 65 ff des GmbH-Gesetzes und beinhaltet zwingend die einzelnen Verfahrenshandlungen.

Mit den am 27.10.2005 gefassten Auflösungsbeschlüssen wurde aus Effektivitätserwägungen heraus auch sichergestellt, dass die jeweilige Geschäftsführung die Liquidation durchführt, wie dies in § 66 Absatz 1 GmbHG vorgesehen ist.

Danach sind die Auflösung der Gesellschaften gemäß § 65 Absatz 1 GmbHG und dann auch die Liquidatoren persönlich gemäß § 67 Absatz 1 GmbHG zum Handelsregister anzumelden

Es ist danach mit dem Beginn der Liquidation der sich im Wesentlichen aus den §§ 70 ff ergebende Aufgabenkatalog abzarbeiten, der die Beendigung laufender Geschäfte, die Erfüllung von Verpflichtungen, die Einziehung von Forderungen, die Umsetzung des Gesellschaftsvermögens in Geld und danach unter Beachtung der sich aus den §§ 73 in Verbindung mit 65 Absatz 2 GmbHG ergebenden Sperrfrist von einem Jahr die Verteilung des Restvermögens, also der nach Abzug aller Liquidationskosten verbleibenden Stammeinlagen und des Restvermögens vorsieht.

Hierzu sind - soweit dies im Einzelfall erforderlich ist - gemessen an den Wertgrenzen der Gesellschaftsverträge, Mitwirkungshandlungen der auch weiterhin bestehenden Aufsichtsräte erforderlich. Auch die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlungen bleibt unangestastet.

Besondere Bedeutung und auch finanzielle Auswirkungen haben neben routinemäßigen Handlungen etwa bei der Auflösung/Resterfüllung von Verträgen und der Einziehung noch offener Forderungen sowie dem jährlichen Aufstellen von Lage- und Abschlussbericht, der Personalbereich mit Sozialplan und Interessenausgleich sowie die Veräußerung der gesellschaftseigenen Immobilien.

Bei einer derzeit geschätzten Gesamtdauer von ca. zwei Jahren, die sich in Abhängigkeit vom Gelingen der Lösung der oben angesprochenen Problembereiche auch verändern kann, ist dann mit einer Auskehr der verbleibenden Stammeinlagen und etwaiger Vermögensüberschüsse an die Gesellschafter nach ihrem Beteiligungsverhältnis gemäß § 72 GmbHG mit der Löschung der

Gesellschaft nach Schlussrechnungslegung und Anmeldung zum Handelsregister gemäß § 74 GmbHG die Liquidation beendet.

Zusammengefasst kann zur Frage der Rückzahlung von Teilen der Stammeinlage an die Gebietskörperschaften derzeit nur gesagt werden:

Die Höhe hängt von den derzeit vorhandenen Vermögenswerten ab und den Erlösen, die im Rahmen der Liquidation zum jeweiligen Zeitpunkt z.B. für die Immobilien erzielt werden. Davon müssen Kosten für den Liquidator und die Gerichte abgezogen werden und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft getilgt werden. Nach Abschluss der Liquidation muss eine Sperrfrist von einem Jahr abgewartet werden, bevor dann evtl. Gelder zurück fließen. Deshalb ist zum jetzigen Zeitpunkt keine definitive Aussage über die Höhe möglich.

Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes KommunalService Jena und Entnahme aus der allgemeinen Rücklage

- beschl. am 21.12.2005; Beschl.-Nr. 05/12/18/0383

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KommunalService Jena für das Wirtschaftsjahr 2006 wird bestätigt.
2. Die Stadt Jena entnimmt 500.000 € aus der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes KommunalService Jena.

Begründung:

zu 1:

Entsprechend § 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung sind die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gemäß § 6 (1) Ziff. 4 der Betriebssatzung entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Der Erfolgsplan schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

Insgesamt sind Leistungen für die Stadtverwaltung Jena und den Eigenbetrieb Kommunale Immobilien in Höhe von 4.994 T€ in den Plan eingestellt.

Im Vermögensplan sind investive Maßnahmen in Höhe von 2.030 T€ eingestellt.

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 340 T€ für den Kauf von 2 Pressfahrzeugen vorgesehen.

zu 2:

Zur Entlastung des städtischen Haushaltes werden 500.000 € aus der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes KommunalService Jena entnommen und dem Haushalt der Stadt Jena im Haushaltsjahr 2006 zugeführt.

Unter Beachtung des § 6 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes) kann die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage an die Stadt Jena nochmals vertreten werden. Die grundsätzliche Möglichkeit der Entnahme wurde in der Vergangenheit durch die WIBERA geprüft und bestätigt. Es ist sicher-

gestellt, dass das entnommene Geld nicht durch Gebühreneinnahmen finanziert wurde.

Basis für die Entnahme bildet die mittelfristige Liquiditätsplanung des Eigenbetriebes KommunalService Jena bis 2009 bei Unterstellung eines ausgeglichen Betriebsergebnisses.

Wirtschaftsplan der Überbetrieblichen Ausbildungsgesellschaft gGmbH für das Geschäftsjahr 2006

- beschl. am 21.12.2005; Beschl.-Nr. 05/12/18/0384

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Überbetrieblichen Ausbildungsgesellschaft - Berufs- und Arbeitsförderungsgesellschaft gGmbH - (ÜAG gGmbH) folgende Beschlüsse zu fassen:

Der Wirtschaftsplan der ÜAG gGmbH für das Geschäftsjahr 2006 wird bestätigt.

Begründung:

Die Stadt Jena ist 100 %ige Gesellschafterin der Überbetrieblichen Ausbildungsgesellschaft - Berufs- und Arbeitsförderungsgesellschaft gGmbH. Gemäß Gesellschaftervertrag ist für die Bestätigung des Wirtschaftsplanes die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.

Der Erfolgsplan schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab. Als Zuschuss der Gesellschafterin Stadt Jena sind im Wirtschaftsplan 176.606 € für laufende Projekte des geförderten Arbeitsmarktes enthalten.

Es ist gegenwärtig nicht abschließend abzusehen, ob sich die eingestellten Erträge im Rahmen der Durchführung von Hartz IV wie geplant einstellen werden.

Sollten sich hier Veränderungen ergeben, ist die Wirtschaftsplanung der Gesellschaft entsprechend anzupassen. Für investive Maßnahmen sind im Vermögensplan 120.000 € veranschlagt.

Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Verkehrsanlage „Hopfenweg“ (ganze Länge)

- beschl. am 21.12.2005; Beschl.-Nr. 05/12/18/0379

Für die Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage im „Hopfenweg“ (ganze Länge) werden die beitragspflichtigen Anlieger später anteilig zu Straßenausbaubeiträgen nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Jena herangezogen.

Begründung:

Die Straßenbeleuchtungsanlage in der Verkehrsanlage „Hopfenweg“ war stark erneuerungsbedürftig. Da sie zudem an den Freileitungsmasten der Stadtwerke Jena-Pößneck befestigt war, die Stadtwerke im November 2005 in der Straße eine Erdverkabelung durchführten und anschließend die Freileitungen abbauten, war eine grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage, einhergehend mit einer Verbesserung der bisherigen Situation, unumgänglich.

Aufgrund ihrer Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Straßen war es notwendig, dass die Stadt Jena im „Hopfenweg“ unverzüglich nach Baubeginn der Stadtwerke Jena-Pößneck mit der grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage begann. Die betreffenden Grundstückseigentümer waren zuvor schriftlich über die Notwendigkeit der Baumaßnahme informiert worden. Der entsprechende Absichtsbeschluss zur beitragsfähigen Herstellung war im September 2005 im Stadtentwicklungsausschuss gefasst worden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Widmung von Straßen

Die Stadt Jena widmet gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Thüringer Straßengesetz -ThürStrG- vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr:

1. Krippendorfer Allee

Die Straße „Krippendorfer Allee“ in der Flur 6 der Gemarkung Isserstedt erhält entsprechend des vorgelegten Kartenmaterials die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

2. Parkweg

Die Straße „Parkweg“ in der Flur 6 der Gemarkung Isserstedt erhält entsprechend des vorgelegten Kartenmaterials die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

3. Am Wald

Die Straße „Am Wald“ in der Flur 6 der Gemarkung Isserstedt erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird entsprechend des vorgelegten Kartenmaterials in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

4. Am Rosenweg

Die Straße „Am Rosenweg“ in der Flur 6 der Gemarkung Isserstedt erhält entsprechend des vorgelegten Kartenmaterials die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

5. Pappelweg

Die Straße „Pappelweg“ in der Flur 6 der Gemarkung Isserstedt erhält entsprechend des vorgelegten Kartenmaterials die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

6. Rudolf-Breitscheid-Straße

Die Wegeverbindung von der „Rudolf-Breitscheid-Straße“ zum Fußgängertunnel Marienwäldchen oberhalb der Schulen in der Flur 2 der Gemarkung Drackendorf erhält entsprechend des vorgelegten Kartenmaterials die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1 in 07743 Jena, Widerspruch erhoben und diese Verfügung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 13.01.06

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger (Siegel)
Oberbürgermeister

Anhörungsverfahren

Ortsübliche Bekanntmachung des Planes

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben der DB ProjektBau GmbH

Umbau Bahnhof „Jena Saalbahnhof“, km 24,350 – 26,183, Strecke (6305),

Abzw. Saaleck – Saalfeld in der Stadt Jena

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt hat für das o.a. Bauvorhaben beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Anhörungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Jena beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **30.01.2006** bis **28.02.2006** im Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt Jena, Leutragraben 1, 10. Etage, während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **14.03.2006**, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder bei der Stadt Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1 in 07743 Jena Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind Einwen-

dungen ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nr. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechend.

ausgefertigt:

Jena, 19.01.2006

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts

(Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)

Durch JenaWasser, Zweckverband der Städte Jena, Camburg und Umlandgemeinden, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für folgende Grundstücke in der Gemarkung Löbstedt o. g. Antrag gestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Gesamtinhalt der Dienstbarkeit
Löbstedt	1	16	Löbstedt	1555	Schutzstreifen von 1,50 m
Löbstedt	2	19/2	Löbstedt	1460	Abwasserleitung, Schutzstreifen 10 m
Löbstedt	2	14	Löbstedt	1441-1446	Abwasserleitung, Schutzstreifen 10 m
Löbstedt	3	81/4	Löbstedt	1420	Schutzstreifen von 1 m
Löbstedt	2	93/1	Löbstedt	1387	Abwasserleitung, Schutzstreifen 10 m
Löbstedt	3	492	Löbstedt	1111-1143	2 Abwasserleitung mit jeweils Schutzstreifen 6 m Abwasserschachtbauwerke Geh- und Fahrtrecht
Löbstedt	2	64/1	Löbstedt	1107 + 1108	Schutzstreifen von 3 m
Löbstedt	3	450	Löbstedt	1001-1080	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, 2 Trinkwasserleitungen, Schutzstreifen 4 m, Hydrant und Schieber, Geh- und Fahrtrecht
Löbstedt	1	64/1	Löbstedt	967-969	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m
Löbstedt	2	53	Löbstedt	967-969	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m
Löbstedt	1	17/1	Löbstedt	938	Schutzstreifen von 1,50 m
Löbstedt	3	504	Löbstedt	827	Abwasserleitung, Schutzstreifen 5 m
Löbstedt	3	100/4	Löbstedt	827	Abwasserleitung, Schutzstreifen 10 m, Abwasserschachtbauwerk, Geh- und Fahrtrecht
Löbstedt	2	81/3	Löbstedt	583	Abwasserleitung, Schutzstreifen 10 m, Abwasserschachtbauwerk, Geh- und Fahrtrecht
Löbstedt	3	451	Löbstedt	575	Trinkwasserleitung

					Schutzstreifen 4 m
Löbstedt	3	431	Löbstedt	562	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, 2 Trinkwasserleitungen, Schutzstreifen 4 m, Abwasserschachtbauwerk und Schieber, Geh- und Fahrtrecht
Löbstedt	3	452	Löbstedt	560	Abwasserleitung, Schutzstreifen 8 m Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4m Schutzstreifen 2 m u. 4 m Abwasserschachtbauwerke
Löbstedt	3	434	Löbstedt	560	2 Trinkwasserleitungen m. Schutzstreifen 4 m, Schutzstreifen 2 m, Schieber
Löbstedt	3	503/1	Löbstedt	552	2 Abwasserleitung, Schutzstreifen 10 m + 6 m
Löbstedt	3	498	Löbstedt	552	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m Abwasserschachtbauwerk; Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m, Schieber und Hydrant, Geh- u. Fahrtrecht
Löbstedt	3	68/23	Löbstedt	552	Schutzstreifen von 1,50 m
Löbstedt	2	130/2	Löbstedt	550	Schutzstreifen von 4 m
Löbstedt	2	202	Löbstedt	536	Abwasserleitung, Schutzstreifen 10 m Abwasserschachtbauwerk, Geh- und Fahrtrecht Energie- u. Informationsstraße, Schutzstreifen 2 m
Löbstedt	1	34/2	Löbstedt	534	Abwasserleitung, Schutzstreifen 4 m Abwasserschachtbauwerk, Geh- u. Fahrtrecht
Löbstedt	3	501	Löbstedt	510	Schutzstreifen von 1 m u. 1,50 m
Löbstedt	3	497/2	Löbstedt	510	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m
Löbstedt	3	497/1	Löbstedt	510	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m
Löbstedt	3	438/4	Löbstedt	510	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m
Löbstedt	3	432	Löbstedt	510	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m, Schieber und Hydrant, Geh- u. Fahrtrecht
Löbstedt	3	429	Löbstedt	510	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m, Schutzstreifen 2 m, Abwasserschachtbauwerk, Geh- u. Fahrtrecht

Löbstedt	3	85/10	Löbstedt	507	Abwasserleitung, Schutzstreifen 5 m
Löbstedt	2	81/3	Löbstedt	497	Abwasserleitung, Schutzstreifen 10 m, Abwasserschachtbauwerk, Geh- u. Fahrtrecht
Löbstedt	2	242/2	Löbstedt	466	2 Abwasserleitung, Schutzstreifen 10 m + 8 m
Löbstedt	3	72/5	Löbstedt	463	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m
Löbstedt	3	71/4	Löbstedt	463	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m
Löbstedt	3	453/2	Löbstedt	447	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m, Abwasserschachtbauwerk, Geh- u. Fahrtrecht
Löbstedt	1	20/4	Löbstedt	437	Schutzstreifen von 1 m
Löbstedt	2	81/20	Löbstedt	365	Abwasserleitung, Schutzstreifen 10 m, Abwasserschachtbauwerk, Geh- u. Fahrtrecht
Löbstedt	3	235	Löbstedt	349	Schutzstreifen von 2,50 m
Löbstedt	1	19/9	Löbstedt	348	Schutzstreifen von 1,50 m
Löbstedt	3	316/1	Löbstedt	326	Schutzstreifen von 2 m
Löbstedt	3	234/1	Löbstedt	285	Schutzstreifen von 2,50 m
Löbstedt	2	38	Löbstedt	284	Abwasserleitung, Schutzstreifen 5 m
Löbstedt	2	34/1	Löbstedt	284	Abwasserleitung, Schutzstreifen 5 m
Löbstedt	2	24	Löbstedt	284	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m
Löbstedt	2	17/2	Löbstedt	284	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Abwasserschachtbauwerk, Geh- u. Fahrtrecht
Löbstedt	2	17/1	Löbstedt	284	Abwasserleitung, Schutzstreifen 7 m
Löbstedt	1	13	Löbstedt	268	Schutzstreifen von 1,50 m
Löbstedt	3	78	Löbstedt	266	Schutzstreifen von 2,50 m
Löbstedt	3	77	Löbstedt	266	Schutzstreifen von 2,50 m
Löbstedt	3	315/1	Löbstedt	235	Schutzstreifen von 1,50 m
Löbstedt	3	319/1	Löbstedt	234	Schutzstreifen von 1,50 m
Löbstedt	3	314/1	Löbstedt	233	Schutzstreifen von 3 m, Abwasserschachtbauwerk
Löbstedt	3	318/1	Löbstedt	231	Schutzstreifen von 2 m
Löbstedt	3	317/1	Löbstedt	230	Schutzstreifen von 2 m
Löbstedt	3	446/1	Löbstedt	218	Abwasserleitung

					Schutzstreifen 8 m
Löbstedt	3	338/1	Löbstedt	218	Abwasserleitung, Schutzstreifen 8 m
Löbstedt	3	499	Löbstedt	214	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Abwasserschachtbauwerk, Schieber, Geh- u. Fahrtrecht
Löbstedt	3	453/1	Löbstedt	214	3 Abwasserleitung mit jeweils Schutzstreifen 6 m, Abwasserschachtbauwerke, Geh- und Fahrtrecht
Löbstedt	3	439	Löbstedt	214	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m, Schieber, Geh- u. Fahrtrecht
Löbstedt	3	433	Löbstedt	214	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m Abwasserschachtbauwerk, Geh- u. Fahrtrecht
Löbstedt	2	248	Löbstedt	214	2 Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 + 10 m Energie- u. Informationskabeltrasse, Schutzstreifen 2 m
Löbstedt	2	243	Löbstedt	214	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Energie- u. Informationskabeltrasse, Schutzstreifen 2 m
Löbstedt	2	241	Löbstedt	214	2 Abwasserleitung Schutzstreifen 8 + 10 m, Abwasserschachtbauwerk, Geh- u. Fahrtrecht
Löbstedt	2	214/3	Löbstedt	214	Abwasserleitung, Schutzstreifen 10 m
Löbstedt	2	213/2	Löbstedt	214	Abwasserleitung, Schutzstreifen 10 m, Abwasserschachtbauwerk, Geh- u. Fahrtrecht, Energie- u. Informationskabeltrasse
Löbstedt	2	212	Löbstedt	214	Energie- u. Informationskabeltrasse, Schutzstreifen 2 m
Löbstedt	2	203	Löbstedt	214	3 Abwasserleitung, Schutzstreifen 2 x 10 m u. 6 m, Abwasserschachtbauwerke, Geh- und Fahrtrecht, Energie- u. Informationsstraße; Schutzstreifen 2 m
Löbstedt	2	201/3	Löbstedt	214	Abwasserleitung, Schutzstreifen 10 m, Abwasserschachtbauwerk, Geh- u. Fahrtrecht, Energie- u. Informationskabeltrasse, Schutzstreifen 2 m
Löbstedt	2	190/1	Löbstedt	214	2 Abwasserleitung jeweils 10 m, Energie- u. Informati-

					onskabeltrasse, Schutzstreifen 2 m, Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m
Löbstedt	2	189/1	Löbstedt	214	Abwasserleitung, Schutzstreifen 10 m, Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m
Löbstedt	2	188/2	Löbstedt	214	Abwasserleitung, Schutzstreifen 10 m
Löbstedt	2	187	Löbstedt	214	Abwasserleitung, Schutzstreifen 10 m
Löbstedt	2	146/1	Löbstedt	214	Abwasserleitung, Schutzstreifen 10 m
Löbstedt	2	131/4	Löbstedt	214	Abwasserleitung, Schutzstreifen 10 m
Löbstedt	2	115	Löbstedt	214	Abwasserleitung, Schutzstreifen 10 m, Abwasserschacht- bauwerk, Geh- u. Fahrtrecht
Löbstedt	2	90/1	Löbstedt	214	Gesamt Grundstück als Schutzstreifen
Löbstedt	3	83/1	Löbstedt	214	2 Schutzstreifen von 1 m + 2 m
Löbstedt	3	80/5	Löbstedt	214	Schutzstreifen von 1 m
Löbstedt	3	71/5	Löbstedt	214	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m, Schieber Geh- u. Fahrtrecht, Schutz- streifen 2,50 m
Löbstedt	2	66/1	Löbstedt	214	Schutzstreifen von 1,50 m
Löbstedt	1	64/2	Löbstedt	214	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m
Löbstedt	1	63/2	Löbstedt	214	Schutzstreifen von 2 m
Löbstedt	1	63/1	Löbstedt	214	2 Trinkwasserlei- tungen, je Schutz- streifen 4 m, Schie- ber, Geh- u. Fahrt- recht
Löbstedt	2	19/1	Löbstedt	214	Abwasserleitung, Schutzstreifen 7 m
Löbstedt	2	18/1	Löbstedt	214	Abwasserleitung, Schutzstreifen 10 m, Abwasserschacht- bauwerk, Geh- u. Fahrtrecht
Löbstedt	1	1	Löbstedt	214	Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m
Löbstedt	3	332/2	Löbstedt	168	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Trinkwasserleitung, Schutzstreifen 4 m
Löbstedt	3	75	Löbstedt	160	Schutzstreifen von 2 m
Löbstedt	2	54/1	Löbstedt	102	Schutzstreifen von 2,50 m
Löbstedt	1	14	Löbstedt	91	Schutzstreifen von 1,50 m
Löbstedt	1	15	Löbstedt	82	Schutzstreifen von 2 m
Löbstedt	3	340	Löbstedt	47	Schutzstreifen von 2,50 m
Löbstedt	2	20	Löbstedt	44	Schutzstreifen von 4,50 m

Löbstedt	2	242/1	Löbstedt	30	2 Abwasserleitung Schutzstreifen 8 + 10 m, Abwasser- schachtbauwerk, Geh- u. Fahrtrecht
Löbstedt	1	76	Löbstedt	10	Abwasserleitung, Schutzstreifen 4 m

Die Eigentümer des o. g. Grundstückes werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Umweltamt der Stadtverwaltung Jena, untere Wasserbehörde, Leutragraben 1, 07743 Jena zu erheben.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **26.01.2006 – 23.02.2006** während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Umweltamt, Leutragraben 1, 9. Etage, Zimmer S 08 aus.

Die untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

Jena, den 18.01.2006
Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Berichtigung der Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde im Amtsblatt Nr. 2/06 vom 12. Januar 2006, Seite 13

Die Auslegungsfrist für die Antragsunterlagen im Rahmen der Öffentlichen Bekanntmachung zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung wird hiermit berichtigt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom **12.01.2006 - 09.02.2006**.

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Camburger Straße, Teil II" der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), i.V.m. § 10 Abs. 2, § 6 Abs. 4 und § 233 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) sowie § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 24.11.2004 unter der Beschluss-Nummer 04/11/05/0086 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Camburger Straße, Teil II", bestehend aus Planzeichnung (Lageplan) und Textteil, jeweils vom 16.09.2004, als Satzung beschlossen.

Der vorstehen genannte Bebauungsplan gilt mit Ablauf der Frist gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB **Kraft Gesetzes als genehmigt**. Dies wurde der Stadt Jena durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 04.05.2005, **AZ.: 300-4621.20-053000-MI/GE-Camburger Str., T. II** mitgeteilt.

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Stadt Jena:

Gemarkung Löbstedt, Flur 2:

69/6; 72; 73; 74; 75/1 (teilweise); 81/6; 88/1; 90 (teilweise); 91 (teilweise).

Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgt nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 6 ThürBekVO vom 22.08.1994 (GVBl des Freistaates Thüringen Nr. 30 vom 29.09.1994).

Die Satzung zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Camburger Straße, Teil II" tritt am 03.02.2006 in Kraft.

Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan und die Begründung dazu während der Sprechzeiten (donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr) bzw. nach telefonischer Vereinbarung in der Stadtverwaltung Jena, Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, Leutragraben 1 (Inter-shop-Tower), 6. Etage, Zimmer 6 S 02, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bzw. der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jena geltend gemacht worden sind. Dabei ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine

bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jena, den 19.01.2006

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

 <p>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</p>
<p>Am 02.02.2006, 18.30 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 2/2006 des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit statt.</p> <p>Tagesordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagesordnung - Protokollkontrolle (19.01.06) - Bürgerfragestunde - Erfahrungen des Beirates jenarbeit - Berichtsvorlage jenarbeit Jahresbericht 2005 - Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">***</p> <p>Am 31.1.2006, 18.00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die 9. Sitzung des Gleichstellungs- und Sozialausschusses statt.</p> <p>Tagesordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokollkontrolle zur Sitzung am 20.12.2005 - Nachbearbeitung Zuschussvergabe an Migrantenvereine - Zuschussvergabe an Vereine im Sozial- und Gesundheitsbereich – Diskussion und Beschlussfassung - Zuschussvergabe an Sportvereine – Diskussion und ggf. Beschlussfassung - aktuelle Beschlussvorlagen - Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung - Personalaushebung -

Im Rechtsamt der Stadtverwaltung Jena ist ab dem 01.03.2006 **befristet für 1½ Jahre** folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter/in Widerspruchsbearbeitung

im Angestelltenverhältnis (40 Std. wö.),
Vergütungsgruppe IV b/E9 nach BAT-O/TVöD

Das Aufgabengebiet umfasst die Widerspruchsbearbeitung im Bereich des SGB XII sowie der noch vorliegenden Widersprüche zum BSHG.

Um diese verantwortungsvolle Aufgabe ausfüllen zu können, haben Sie ein Studium als Dipl.-Verwaltungswirt/in (FH) erfolgreich abgeschlossen und können dies durch entsprechende Zeugnisse belegen. Im Rahmen Ihrer Ausbildung sollte Ihr besonderes Interesse dem Sozial- und Verwaltungsrecht gegolten haben. Umfassende Kenntnisse in den Rechtsgebieten des BSHG, SGB I, SGB X und SGB XII setzen wir voraus. Der Umgang mit Textverarbeitungsprogrammen sollte für Sie selbstverständlich sein.

Wenn Sie zudem gerne eigenverantwortlich und problemlösungsorientiert arbeiten möchten und über Durchsetzungsvermögen und Überzeugungskraft verfügen, sollten Sie sich bewerben. Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen reichen Sie bitte bis zum **10.02.2006** im Personalamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena ein. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden **nicht zurückgesandt**. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOL/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den städtischen Eigenbetrieb jenarbeit, PF 100 338, 07703 Jena, Tatzendpromenade 2a, 07745 Jena, Tel: 03641/ 494700 beabsichtigt die

Beauftragung Dritter mit Teilaufgaben der Vermittlung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 37 SGB III Bewerbungszentrum

auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen (Teil A) im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.

Der Auftrag umfasst das **Bewerbingstraining** für Personen, die vom Eigenbetrieb Leistungen auf der Grundlage des SGB II erhalten (Umfang: **ca. 720 im Jahr**).

Termin der Ausführung in der Stadt Jena: 03.04.2006 bis 30.03.2007, mit der Option der Verlängerung durch den Eigenbetrieb um ein Jahr. Grundlage der Leistungserbringung ist der in den Verdingungsunterlagen enthaltene Vertrag nebst Anlagen.

Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Eintragung in das Gewerbezentralregister;
- je eine Bescheinigung des Finanzamtes und der Stadtkasse (Gemeindesteuerkasse), dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken gegen die Erteilung öffentlicher Aufträge bestehen. Diese Bescheinigungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein;
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse, die nicht älter als acht Wochen sein darf;
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft, die nicht älter als sechs Monate sein darf;
- eine Referenzliste quantitativ und qualitativ vergleichbarer / gleich-artiger Leistungen der letzten drei Jahre (soweit vorhanden) unter Angabe eines Ansprechpartners beim jeweiligen Auftraggeber mit Anschrift und Telefonnummer.

Für die Ausschreibungsunterlagen wird ein Kostenbeitrag von 5,00 € erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Sparkasse Jena, BLZ: 830 530 30, Konto-Nr. 35750 unter Benennung des Zahlungsgrundes „Ausschreibung Bewerbungszentrum“ einzuzahlen ist. Die **Ausschreibungsunterlagen** sind beim Auftraggeber **ab sofort**, Mo.-Fr. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Sekretariat der Werkleitung, Tatzendpromenade 2a, Etg. 5, Zi. 507, gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Anforderung und Zusendung der Einzahlungsquittung nur bis zum 4. Werktag vor Ablauf der Angebotsfrist.

Die **Angebote** müssen **spätestens bis zum 03.03.2006, 12.00 Uhr**, im Sekretariat der Werkleitung, Tatzendpromenade 2a, Etg. 5, Zi. 507, vorliegen.

Zuschlags- und Bindefrist: 31.03.2006

Die Bieter unterliegen mit der Abgabe eines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A). Es wird darauf hingewiesen, dass das Angebot nicht berücksichtigt worden ist, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt worden ist.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt,
Referat 360 – Vergabeangelegenheiten,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Offenes Verfahren nach VOL/A

Kauf eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20/16

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n):**
Stadtverwaltung Jena, Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz, Saalbahnhofstraße 15a, 07743 Jena, Tel.: 03641 / 404 250 oder 404 115, Fax: 03641 / 404 117, E-Mail: feuerwehr@jena.de, Bearbeiter: Herr Fulde, Herr Köhler
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en):** Allgemeine öffentliche Verwaltung, Regional- oder Lokalbehörde
- II.1.1) **Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber:** Kauf eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20/16
- II.1.2) **Art des Auftrages sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:** Lieferung-Kauf, Hauptlieferort: vgl. I.1)
- II.1.3) **Gegenstand der Bekanntmachung:** Öffentlicher Auftrag
- II.1.5) **Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:** Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20/16 nach den Normen DIN 14530 Teil 11 und EN 1846 Teil 1 bis 3
- II.1.8) **Aufteilung in Lose:** Ja, 3, Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose
- II.1.9) **Varianten/Alternativangebote** sind nicht zulässig.
- II.2.1) **Gesamtmenge bzw. -umfang:** 1 Löschgruppenfahrzeug
- II.3) **Vertragslaufzeit:** 8 Monate ab Auftragvergabe
- III.1.2) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:** siehe Verdingungsunterlagen
- III.1.3) **Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:** Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- III.2.1) **Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:** Gewerbe-

zentralregistrauszug oder eine gleichwertige Auskunft des Herkunftslandes bei ausländischen Bietern und Nachweise, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und gesetzlicher Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt werden, Details siehe Verdingungsunterlagen

III.2.3) **Technische Leistungsfähigkeit:** Referenzliste der vergleichbar ausgelieferten Fahrzeuge der letzten 12 Monate

IV.1.1) **Verfahrensart:** offenes Verfahren

IV.2.1) **Zuschlagskriterien Wirtschaftlich günstigstes Angebot, Kriterien:** Preis 60 %, Kraftstoffverbrauch 10 %, Serviceleistungen vor Ort 10 %, Serviceintervalle 10 %, Pumpleistungen 5 %, Garantie- und Gewährleistung 5 %

IV.3.3) **Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen:** *Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:*

03.03.2006

Kosten: 10,00 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Jena,

Kontonummer: 574

Bankleitzahl: 830 530 30,

IBAN: DE72 8305 3030 0000 0005 74,

Zahlungsgrund: 13000.11000.

Hinweis: Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt (Verrechnungsscheck oder Kopie des Einzahlungsbelegs). Die Angabe des Zahlungsgrundes ist erforderlich. Eine Rückerstattung des Betrages erfolgt nicht. Verspätet eingehende Anforderungen finden keine Berücksichtigung.

IV.3.4) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote:** 13.03.2006

IV.3.7) **Bindefrist des Angebots:** 11.05.2006

IV.3.8) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote:** 14.03.2006, 10:00 Uhr in Jena

Hinweis: Die Bieter sind zur Öffnung der Angebote nicht zugelassen, § 22 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A.

VI.4.1) **Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren:** Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Tel. 0361/37737276, Fax: 0361/37739354

VI.4.3) **Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind :** vgl. Punkt VI.4.1)

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 19.01.2006

Verschiedenes

Plakataktion für Innovationen in Mitteldeutschland - Bewerbungen für IQ Innovationspreis noch bis 15.02.06

Seit Anfang Januar 2006 laufen in den Städten Leipzig, Halle und Jena umfangreiche Plakataktionen für den IQ Innovationspreis Mitteldeutschland 2006. Unter dem Motto "NEUES denken!" sind Logo und Motiv des aktuellen Innovationswettbewerbes in den nächsten Wochen in den Citylagen der Städte zu sehen.

Klaus Wurpts, Geschäftsführer der Regionenmarketing Mitteldeutschland GmbH, ist zuversichtlich, eine ähnliche erfolgreiche Bewerberquote wie im Vorjahr erzielen zu können: "Wir befinden uns jetzt auf der Zielgeraden und verzeichnen bereits mehr Einsendungen als im Vorjahreszeitraum. Mit der Plakataktion in Jena möchten wir weitere Bewerber aus der Innovationsregion ansprechen. Schließlich ist eine Teilnahme am IQ sehr attraktiv: Den Gewinnern winkt nicht nur Bargeld in Höhe von 60.000 Euro, sondern auch die Option auf Referenzaufträge aus den Reihen unserer Mitgliedsunternehmen." Für die Bewerber aus den Partnerstädten gibt es zusätzliche Gewinnchancen auf Sach- und Geldpreise.

Die Wirtschaftsinitiative Regionenmarketing Mitteldeutschland lobt zum zweiten Mal gemeinsam mit den Städten Halle und Jena den IQ Innovationspreis Mitteldeutschland aus.

Noch bis zum **15. Februar 2006** können Bewerbungen online unter www.iq-mitteldeutschland.de eingereicht werden. Gesucht werden innovative Produkte, Dienstleistungen und Verfahren aus den Clustern Automotive, Biotechnologie - Life Sciences (Optik/Medizintechnik), Chemie/Kunststoffe, Energie/Umwelt, Ernährungswirtschaft und Informationstechnologie.

Das Unternehmen PPA Technologies AG, Vorjahrgewinner des Innovationspreises der Stadt Jena, entwickelt ein weltweit neuartiges System zur aktiven Unterstützung des Herz-/Kreislaufsystems. Das Know How ist bereits in vier nationalen und internationalen Patenten geschützt und soll ab 2007 für die ersten Patienten verfügbar sein. "Initiativen wie der IQ Innovationspreis Mitteldeutschland sind Schrittmacher für eine langfristig steigende Innovationskraft und eine stetig verbesserte internationale Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen am Standort Deutschland", beschreibt Thomas Otto, Vorstandsvorsitzender des Unternehmens, seine Motivation zur Teilnahme am Wettbewerb.

Ansprechpartner für weitere Fragen ist Klaus Wurpts, Regionenmarketing Mitteldeutschland GmbH
Tel. 0341-600160

E-Mail: wurpts@mitteldeutschland.com

Informationen sowie das Logo des IQ Innovationspreis Mitteldeutschland und das Motiv des aktuellen Wettbewerbs stehen unter www.iq-mitteldeutschland.de zum Download bereit.